Preisbedingungen Fernwärmelieferung der Stadtwerke Gotha GmbH, Bereich Fernwärme

- gültig ab 01.01.2023 –

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Gasbeschaffungsentgelt, Gasspeicherentgelt und Bilanzierungsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen (Standardwärmeentgeltsystem). Das Wärmeentgelt setzt sich in Sonderfällen für einen begrenzten Zeitraum nach Abs. 7 zusammen (Bauwärmentgeltsystem).

2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.

3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Erfüllung der Pflichten aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen und -zertifikaten, zu zahlen.

5. Das verbrauchsabhängige Gasbeschaffungsentgelt ist für die Mehrbelastung aus der Erhöhung der Erdgasbezugskosten aufgrund der nach § 3 Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) (BAnz AT vom 08.08.2022) eingeführten Gasbeschaffungsumlage im Saldierungszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024 zu zahlen. Die GasPrAnpV basiert auf § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) (BGBl. I S. 1054). Die GasPrAnpV regelt die Gasbeschaffungsumlage zum Ausgleich der Mehrkosten der betroffenen Gasimporteure.

6. Das verbrauchsabhängige Gas-Speicherentgelt ist für die Mehrbelastung aus der Erhöhung der Erdgasbezugskosten aufgrund der nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführten Gasspeicherumlage im Saldierungszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024 zu zahlen. § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die Gasspeicherumlage zum Ausgleich der Mehrkostender betroffenen Gasspeicherbetreiber, um die Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen einzuhalten und damit die Versorgungssicherheit zu gewehrleisten zu können.

7. Das verbrauchsabhängige Bilanzierungsentgelt ist für die Mehrbelastung aus der Erhöhung der Erdgasbezugskosten aufgrund der nach dem Beschluss „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014 der Bundesnetzagentur eingeführten Bilanzierungsumlage. Die Bilanzierungsumlage dient zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie.

8. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen. Es ist abhängig von der angemeldeten Maximalleistung.

9. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs, sowie notwendige Eichwechsel zu zahlen.

10. Das Wärmeentgelt setzt sich im Rahmen des nur in Sonderfällen zur Anwendung kommenden Bauwärmeentgeltsystems aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Bauwärmeentgelt, Emissionsentgelt, Gasbeschaffungsentgelt, Gasspeicherentgelt und Bilanzierungsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Messentgelt) zusammen. Für das Bauwärmentgeltsystem gilt folgendes:

    a) Die Anwendung des Bauwärmentgeltsystems kann von dem Kunden bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Textform beantragt werden.

    b) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann der Anwendung des Bauwärmeentgeltsystems zustimmen, wenn der Kunde im Rahmen des Antrags nachweist, dass er während der Errichtung oder der Sanierung des Versorgungsobjekts Fernwärme benötigt. Errichtung meint den Neubau eines Versorgungsobjekts, Sanierung meint den Umbau, Umgestaltung, Leerstand vor und nach Umbau oder Umgestaltung etc. des Versorgungsobjekts.

    c) Das verbrauchsabhängige Bauwärmeentgelt deckt sämtliche laufende Kosten für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden sowie für die Leistungsbereitstellung ab.

    d) Das Bauwärmeentgeltsystem wird für den im Antrag angegeben Zeitraum angewendet; die Verlängerung ist auf Antrag möglich. Außerhalb dieses Zeitraums gilt das Standardwärmeentgeltsystem. Der Kunde hat den Zählerstand der Messeinrichtung zu Beginn des Zeitraums und zum Ende des Zeitraums mitzuteilen.

11. Im Fall einer Entnahme von Heizwasser zum Füllen der Kundenanlage zahlt der Kunde ein Heizwasserentgelt für die entnommene Menge.

12. In den Arbeits- und Grundentgelten und Bauwärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonst. unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:

    a) Stromsteuer auf Strombezug

    b) Privilegierung Stromsteuer

MUSTER

c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen

d) EEG-Umlage auf Strombezug

e) Energiesteuer auf Erdgasbezug

f) Privilegierung Energiesteuer

g) Wegenutzungsentgelte für Wärmeverteilungsanlagen

h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)

13. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer (sogenannte „Mehrwertsteuer") hinzuzurechnen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Gasbeschaffungsentgelt, Gasspeicherentgelt, Bilanzierungsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt (Standardwärmeentgeltsystem) bzw. aus der Summe von Bauwärmeentgelt, Emissionsentgelt, Gasbeschaffungsentgelt, Gasspeicherentgelt, Bilanzierungsentgelt und Messentgelt (Bauwärmeentgeltsystem) ermittelt.

2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Gasbeschaffungsentgelt, Gasspeicherentgelt, Bilanzierungsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt sowie Bauwärmeentgelt und Heizwasserentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage 4).

3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Arbeitspreis (AP) in Euro/MWh ermittelt. Der für den Kunden geltende Arbeitspreis (AP) wird anhand der Jahresverbrauchsmengen des Kunden in MWh und der darauf basierenden Einordnung in eine Arbeitspreisstufe ermittelt.

4. Das Bauwärmeentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Bauwärmepreis (BW) in Euro/MWh ermittelt.

5. Das Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Emissionspreis in Euro/MWh ermittelt.

6. Das Gasbeschaffungsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Gasbeschaffungs-Preis in Euro/MWh ermittelt.

7. Das Gasspeicherentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Gasbeschaffungs-Preis in Euro/MWh ermittelt.

8. Das Bilanzierungsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in MWh und dem Gasbeschaffungs-Preis in Euro/MWh ermittelt.

9. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in Euro/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt. Der für den Kunden geltende Grundpreis (GP) wird anhand der Anschlussleistung und der darauf basierenden Einordnung in eine Grundpreisstufe ermittelt.

10. Das Messentgelt wird als Produkt des von dem Nenndurchfluss des jeweiligen Messgeräts abhängigen Messpreises (MP) in Euro/Zähler/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

11. Das Grundentgelt und das Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn der Kunde keine Wärme abnimmt.

12. Das Heizwasserentgelt wird als Produkt aus der zur Füllung der Kundenanlage dienenden Heizwassermenge in m³ und dem Heizwasserpreis in Euro/m³ ermittelt.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklausel-bestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.

2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, BEHG, EDL-G, AVBFernwärmeV, FFVAV etc.),

   c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

MUSTER

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, der Verteilung, der Lieferung oder der Abrechnung von Fernwärme
   a) durch die Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001;
   b) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben)

   die Preise und entsprechend anzupassen. Abs. 4 a) – c) geltend entsprechend.

4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Kosten führt und
   b) nicht durch eine gegenläufige Kostenveränderung einer anderen, insbesondere nicht durch eine bereits von einer in der Preisgleitklausel nach § 4 erfassten, Gestehungskostenart kompensiert wird (Gesamtkostenveränderung) und
   c) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
   d) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.

5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 und Abs. 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 3 gilt entsprechend.

6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe, im Fall der Änderung von Preisgleitklauseln erst nach Mitteilung in Textform, wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 - 3 können bereits mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Die Preisanpassung nach Abs. 2 ist spätestens bis zum Beginn der 3. Abrechnungsperiode, nach dem die gesetzliche oder vertragliche Grundlage für die Kostenveränderung nach Abs. 2 in Kraft getreten ist, auszuüben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 - 3 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

8. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 3 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.

9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang einer Abrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Abrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 7 oder einer Einrede nach Abs. 8 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

11. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 3 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (Anlage 2) oder der Abs. 1 - 3, 12 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden.

12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
   a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
   b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
   c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
      aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
      bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
      cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder

MUSTER

d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern oder

e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt oder die Festpreise nach § 10 Abs. 2 BEHG ändert, oder

f) durch Änderungen des linearen Faktors von 2,2 % aus der Richtlinie 2003/87/EG vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2018/410 vom 14.03.2018

g) durch Änderungen des Carbon-Leakage-Faktors für Fernwärme von 0,3 aus Artikel 16 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 2019/331/EU vom 19.12.2018.

Abs. 6 – 8, 10 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z. B. G0, I0, L0, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte nach Umbasierung zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z. B. G, I, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 1212 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. **Der Grundpreis** ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (I/I0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times (0{,}2 + 0{,}3 \times L / L_0 + 0{,}5 \times I / I_0)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP_0 = der für die von der Anschlussleistung in kW abhängigen Grundpreisstufe gültige Basis-Grundpreis:

Grundpreisstufe	**GP_0 (netto)**
pro kW bis inkl. 40 kW	69,00 Euro/kW/Jahr
pro kW bei mehr als 40 bis inkl. 200 kW	72,00 Euro/kW/Jahr
pro kW bei mehr als 200 kW	76,00 Euro/kW/Jahr

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex Der Lohnindex wird gemäß Abs. 6 aus dem vom Statistischen Bundes-amt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichen Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D-06). Die Daten können unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

abgerufen werden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 – Juni 2020 von 99,25 (2020 = 100).

I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs. 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002). Die Daten können unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

abgerufen werden.

I_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 – Juni 2020 von 105,24 (2015 = 100).

2. **Der Arbeitspreis** ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME0) (Marktelement) und zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G0) (Kostenelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0{,}1 + 0{,}2 \times ME / ME_0 + 0{,}7 \times G / G_0)$$

MUSTER

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_0 = der für die vom Verbrauch im Abrechnungszeitraum abhängige Arbeitspreisstufe gültige Basis-Arbeitspreis:

Arbeitspreisstufe	AP0 (netto)
0 bis inkl. 50 MWh/Jahr	38,00 €/MWh
Mehr als 50 bis inkl. 250 MWh/Jahr	36,00 €/MWh
Mehr als 250 MWh/Jahr	33,00 €/MWh

ME = das zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Der Wärmemarktindex wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichen Index, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonder-positionen ,"Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", ermittelt (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77). Die Daten können unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

abgerufen werden.

ME_0 = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 – Juni 2020 von 96,80 (2015 = 100).

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Abs. 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer" ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, 9-Stelller, GP-Nummer: GP09-352227100). Die Daten können unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

abgerufen werden.

G_0 = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 – Juni 2020 von 75,18 (2015 = 100).

3. **Der Bauwärmepreis** ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Gaskosten (G/G_0) und zu 30 % der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (I/I_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$BW = BW_0 \times (0{,}15 + 0{,}10 \times ME / ME_0 + 0{,}15 \times L / L_0 + 0{,}30 \times G / G_0 + 0{,}30 \times I / I_0)$$

Darin sind:

BW = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Bauwärmepreis.

BW_0 = der für den Kunden gültige Basis-Bauwärmepreis von 96,00 €/MWh.

ME, ME_0, G, G_0 entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

L, L_0, I und I_0 entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

4. **Der Emissionspreis** ändert sich zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem Markt für Emissionsberechtigungen für den europäischen Emissionshandel (TEHG / $TEHG_0$) abzüglich der freien Zuteilung (1 – RF) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG / $BEHG_0$) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times (0{,}7 \times (1 - RF) \times TEHG / TEHG_0 + 0{,}3 \times BEHG / BEHG_0)$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis.

EP_0 = der Basis-Emissionspreis von 10,16 €/MWh.

1 - RF = Abschmelzungsfaktor der freien Zertifikatzuteilung im europäischen Emissionshandel Der Abschmelzungsfaktor berechnet sich zu 1 – RF. Der Faktor RF berechnet sich aus dem zum Anpassungszeitpunkt gültigen Carbon-Leakage-Faktor für Fernwärme, welcher für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 – 2025) auf 0,30 festgelegt ist (Artikel 16 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 2019/331/EU vom 19.12.2018) multipliziert mit dem zum Anpassungszeitpunkt gültigen, um den linearen Faktor reduzierten Anteil der unionsweit vergebenen Menge der Zertifikate (Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2018/410 vom 14.03.2018).

MUSTER

TEHG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue TEHG-Index. Der TEHG-Index wird gemäß Abs. 6 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, Monatsdurchschnittspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix), ermittelt. Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung) sowie der Web-site der EEX

https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw

veröffentlicht.

$TEHG_0$ = der Basiswert der ECarbix-Monatswerte für den Referenzzeitraum Juli 2020 – Juni 2021 von 35,45 Euro / t CO2.

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 13.09.2021) gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in Euro / Emissionszertifikat.

$BEHG_0$ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 13.09.2021) für das Jahr 2022 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (30 Euro / Emissionszertifikat).

5. **Der Gasbeschaffungs-Preis (GBP)** bildet sich dabei aus der Gasbeschaffungsumlage (GBU) dividiert durch den spezifischen Umwandlungsfaktor unserer Erzeugung:

GBP = GBU / Umwandlungsfaktor

Gasbeschaffungsumlage („GBU") – entspricht der jeweils aktuellen, von der Trading Hub Europe (THE) ermittelten und veröffentlichten Höhe der Gasbeschaffungsumlage gemäß § 4 GasPrAnpV. Die Höhe der Gasbeschaffungsumlage kann zu Beginn eines jeden Quartals angepasst werden gemäß § 4 Abs. 4 GasPrAnpV.

„Umwandlungsfaktor" – enthält die für die Fernwärmeerzeugung spezifischen Umwandlungs-verluste der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Gotha. Der Umwandlungsfaktor inkludiert die Netzverluste sowie die Umwandlungsverluste bei der Erzeugung. Der Umwandlungsfaktor beträgt **0,6870.**

6. **Der Gasspeicher-Preis (GSP)** bildet sich dabei aus der Gasspeicherumlage (GSU) dividiert durch den spezifischen Umwandlungsfaktor unserer Erzeugung:

GSP = GSU / Umwandlungsfaktor

Gasspeicherumlage („GSU") – entspricht der jeweils aktuellen, von der Trading Hub Europe (THE) ermittelten und veröffentlichten Höhe der Gasspeicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Höhe der Gasspeicherumlage kann quartalsweise bzw. halbjährig gemäß § 35 EnWG angepasst werden.

„Umwandlungsfaktor" – enthält die für die Fernwärmeerzeugung spezifischen Umwandlungs-verluste der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Gotha. Der Umwandlungsfaktor inkludiert die Netzverluste sowie die Umwandlungsverluste bei der Erzeugung. Der Umwandlungsfaktor beträgt **0,6870.**

7. **RLM-Bilanzierungs-Preis (BP)** bildet sich dabei aus der RLM Bilanzierungsumlage (BU) dividiert durch den spezifischen Umwandlungsfaktor unserer Erzeugung:

BP = BU / Umwandlungsfaktor

RLM Bilanzierungsumlage („BU") – entspricht der jeweils aktuellen, von der Trading Hub Europe (THE) ermittelten und veröffentlichten Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage gemäß dem Beschluss „GaBi Gas 2.0" vom 19.12.2014 der Bundesnetzagentur. Die Höhe der RLM-Bilanzierungsumlage kann quartalsweise gemäß „GaBi Gas 2.0" angepasst werden.

„Umwandlungsfaktor" – enthält die für die Fernwärmeerzeugung spezifischen Umwandlungs-verluste der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Gotha. Der Umwandlungsfaktor inkludiert die Netzverluste sowie die Umwandlungsverluste bei der Erzeugung. Der Umwandlungsfaktor beträgt **0,6870.**

8. Arbeitspreis AP, Grundpreis GP, Bauwärmepreis BW und Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 – 4 angepasst.

9. Die Indexziffern nach Absatz 1 – 4 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar – Juni des Vorjahres (x-1).

10. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren.

MUSTER